



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 15. Oktober 2026

Nummer 471

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Projekten soziokultureller Einrichtungen in Niedersachsen (RL Investitionsprogramm soziokultureller Einrichtungen)

RdErl. d. MWK v. 30.09.2026 – 57908-04-01 –

– VORIS 22540 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für investive Projekte soziokultureller Einrichtungen in Niedersachsen.

1.2 Ziel der Förderung ist es, den Einrichtungen die notwendigen Anschaffungen zu ermöglichen sowie die bauliche und technische Infrastruktur so weiterzuentwickeln, dass die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des soziokulturellen Angebots gesichert werden. Das Programm soll darüber hinaus zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und der freien Kultur beitragen.

1.3 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei gemäß der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- Anschaffungen,
- bauliche Instandhaltungen insbesondere zum Brandschutz, energetische Sanierungen und Ertüchtigungen, bauliche Erweiterungen und Umbauten bestehender Einrichtungen insbesondere zur Inklusion und Barrierefreiheit sowie
- Neubauten.

2.2 Nicht gefördert werden

- der Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie von Objekten (z. B. Kunst- oder andere Sammlungsobjekte),
- bauliche Maßnahmen an und/oder in Gebäuden im Eigentum des Landes oder des Bundes,

- bauliche Maßnahmen an und/oder in Gebäuden im Eigentum einer Kommune, sofern diese durch den Miet- oder Überlassungsvertrag abgedeckt sind. Für kleine bauliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Einbau einer neuen Veranstaltungstechnik, dem Aufbau einer digitalen Infrastruktur oder anderer grundsätzlich förderfähiger Maßnahmen stehen, kann eine Förderfähigkeit im Einzelfall ausgesprochen werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist der Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V. als die zur Abwicklung dieses Programms zuständige Selbstverwaltungseinrichtung. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind soziokulturelle Einrichtungen. Soziokulturelle Einrichtungen sind Einrichtungen und Initiativen, die sich durch ein Profil auszeichnen, welches von partizipativen Formaten und dem Zusammenwirken von professionellen und nicht professionellen Akteuren gekennzeichnet ist.

3.2.1 Letztempfänger sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

3.2.2 Letztempfänger müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben.

3.3 Projekte von Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Abweichend hiervon kann eine Zuwendung gewährt werden, wenn eine nachhaltige Fortführung des Unternehmens oder der Einrichtung nachgewiesen ist und durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Führung eines Treuhandkontos, sichergestellt ist, dass die Zuwendungsmittel ausschließlich zweckentsprechend verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Projekte von Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Im Antrag des Letztempfängers müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden. Der nachhaltige Nutzen für den Letztempfänger ist deutlich zu machen. Ferner hat der Antrag Angaben zu enthalten, welche über die Leistungsfähigkeit und die bisherige Projekterfahrung des Letztempfängers glaubhaft Auskunft geben. Bei Neugründungen hat der Antragsteller ein nachhaltiges soziokulturelles Profil nachzuweisen.

4.2 Durch eine Zuwendung entstehende Folge- und Betriebskosten müssen durch den Letztempfänger gesichert sein.

4.3 Die Zuwendung kann mit anderen Landesmitteln sowie Kommunal-, Bundes-, EU- und weiteren Drittmitteln kombiniert werden. Das Verbot der Doppelfinanzierung ist zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird für den Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V. als Erstempfänger als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird für Letztempfänger grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt mindestens 10 000 EUR bis maximal 250 000 EUR.

5.2.2 Die Zuwendung soll 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein.

5.3 Erhält das Vorhaben neben Mitteln des Landes Zuwendungen des Bundes, der EU oder sonstiger öffentlicher Zuwendungsgeber, stimmen sich die beteiligten Zuwendungsgeber vor der Bewilligung gemäß Nr. 1.4 der VV zu § 44 LHO ab. Die Gewährung der Landeszuwendung als Festbetragsfinanzierung bleibt hiervon grundsätzlich unberührt.

5.4 Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann mit 15 EUR/h, maximal bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung beim Letztempfänger gelten nicht als ehrenamtliches Engagement i. S. dieser Vorschrift.

5.5 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal- und Sachausgaben, die für die Durchführung der Projekte zusätzlich entstehen.

5.6 Die Höhe der Zuwendung wird auf Basis der Empfehlung des Auswahlgremiums entsprechend der Kriterien aus Nummer 7.8 unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel bemessen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger haben die Zuwendung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Die Förderungen des Landes können vom Land Niedersachsen veröffentlicht werden.

6.3 Für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen ist beim ersten Mittelabruf eine Kopie der Baugenehmigung und ggf. eine denkmalrechtliche Genehmigung vorzulegen.

6.4 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden, sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

6.5 Die geförderten Investitionen dürfen vor Ablauf der jeweiligen Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung des Landesverbandes Soziokultur Niedersachsen e. V. als Erstempfänger veräußert, wesentlich verändert oder nicht genutzt werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde für den Erstempfänger ist das MWK. Bewilligungsstelle für die Letztempfänger ist der Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V.

7.3 Den Antrag auf Zuwendung stellt der Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V. (Erstempfänger) rechtzeitig jeweils vor Beginn des nächsten Förderjahres auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.4 Der Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V. führt die Förderung nach den Voraussetzungen dieser Richtlinie und auf Grundlage des Bewilligungsbescheides des MWK in eigener Zuständigkeit durch.

7.5 Die für die Antragstellung der Letztempfänger erforderlichen Informationen (u. a. Antragsformular und Antragsfristen) und die Auszahlungsanforderungen werden auf der Internetseite des Landesverbandes Soziokultur Niedersachsen e. V. bekannt gegeben. Der Antrag des Letztempfängers ist beim Landesverband fristgerecht einzureichen.

7.6 Bei investiven Beschaffungsmaßnahmen sind dem Antrag des Letztempfängers folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung und Selbstdarstellung (sofern nicht aussagekräftig im Antrag enthalten),
- Ausgaben- und Finanzierungsplan (sofern nicht aussagekräftig im Antrag enthalten),
- Satzung, Gesellschaftsvertrag o. Ä.,
- Angaben über Drittmittel,
- Angebote, welche im Ausgabenplan zugrunde gelegt wurden.

7.7 Bei investiven Baumaßnahmen sind dem Antrag des Letztempfängers folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung und Selbstdarstellung (sofern nicht aussagekräftig im Antrag enthalten),
- Ausgaben- und Finanzierungsplan (sofern nicht aussagekräftig im Antrag enthalten),
- Satzung, Gesellschaftsvertrag o. Ä.,
- Angaben über Drittmittel,
- Angebote, welche im Ausgabenplan zugrunde gelegt wurden, oder alternativ eine Kostenschätzung nach DIN 276,
- sofern nicht die antragstellende Einrichtung Eigentümerin oder Eigentümer ist, die Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Gebäudes zu den beabsichtigten Baumaßnahmen und der unterschriebene Miet- oder Pachtvertrag o. Ä., aus dem erkennbar ist, dass die unter Nummer 6.3 genannte Zweckbindungsfrist eingehalten werden kann, und
- Plandarstellung des baulichen Bestandes (Ist-Zustand) im Vergleich zum baulichen Bestand nach Fertigstellung der Baumaßnahme (Soll-Zustand).

7.8 Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersummen erfolgen durch den Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V. auf Basis der Förderempfehlungen des Beirats des Landesverbands Soziokultur Niedersachsen e. V. Das MWK und die Träger der regionalen Kulturförderung sind im Beirat stimmberechtigt vertreten.

Der zuständige Träger der regionalen Kulturförderung erhält vor der Auswahlentscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Beirat des Landesverbands Soziokultur Niedersachsen e. V. bezieht insbesondere die folgenden Kriterien bei der Entscheidung über seine Empfehlungen ein:

- Notwendigkeit der Maßnahme,
- nachhaltiger Nutzen für die antragstellende Einrichtung,
- Beitrag zur Weiterentwicklung der antragstellenden Einrichtung,
- Verbesserung und Sicherung des soziokulturellen Angebotes,
- Nachvollziehbarkeit der Projektbeschreibung,
- Angemessenheit und Plausibilität des Ausgaben- und Finanzierungsplans sowie
- Qualität der Antragsunterlagen.

7.9 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An
das Ministerium für Wissenschaft und Kultur
den Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V.